

## § 135 PatG

(1) Das Gesuch um Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe ist schriftlich beim Deutschen [Patent-](#) und Markenamt, beim Patentgericht oder beim Bundesgerichtshof einzureichen. In Verfahren nach den §§ 110 [PatG](#) und 122 [PatG](#) kann das Gesuch auch vor der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshof zu Protokoll erklärt werden. § 125a [PatG](#) gilt entsprechend.

(2) Über das Gesuch beschließt die Stelle, die für das Verfahren zuständig ist, für welches die Verfahrenskostenhilfe nachgesucht wird.

(3) Die nach den §§ [130 PatG](#) bis [133 PatG](#) ergehenden Beschlüsse sind unanfechtbar, soweit es sich nicht um einen Beschluss der Patentabteilung handelt, durch den die Patentabteilung die Verfahrenskostenhilfe oder die Beiordnung einer Vertretung nach § 133 [PatG](#) verweigert; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. § 127 Abs. [3 ZPO](#) (der Zivilprozessordnung) ist auf das Verfahren vor dem Patentgericht entsprechend anzuwenden.

### Fassung ab 01. Aug 2022

---

### Fassung bis einschl 31. Jul 2022

(1) - (2) ...

(3) Die nach den §§ [130 PatG](#) bis [133 PatG](#) ergehenden Beschlüsse sind unanfechtbar, soweit es sich nicht um einen Beschluss der Patentabteilung handelt, durch den die Patentabteilung die Verfahrenskostenhilfe oder die Beiordnung eines Vertreters nach § 133 [PatG](#) verweigert; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. § 127 Abs. [3 ZPO](#) (der Zivilprozessordnung) ist auf das Verfahren vor dem Patentgericht entsprechend anzuwenden.